

Zwar wurde die Betreuung des Betz. – nurweillich der von der *Kammer* eingesetzten Betreuungsausschuss – mit Beschl. des AG Hildesheim v. 16.11.2023 aufgehoben. Allerdings erfolgte dies nicht, weil die Betreuung des Betz. nicht mehr erforderlich ist, sondern weil dieser selbst die Aufhebung beantragt hatte und im vorliegenden Fall eine Betreuung gegen den Willen des Betz. rechtlich nicht zulässig ist.

Einen Anhaltspunkt für das Maß der Beeinträchtigung bietet im konkreten Fall insb. der weite Aufgabenkreis des zuletzt bestellten Betreuers des Betz. Dieser umfasste die Vermögens- und die Gesundheitsvorsorge, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Entscheidung über die Unterbringung, Wohnungsangelegenheiten sowie Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten. Aus dem im Betreuungsverfahren erstatteten Gutachten (von 2023) ergeben sich zudem für den Betz. die Diagnosen einer psychischen Verhaltensstörung durch Alkohol: Alkoholabhängigkeitssyndrom, einer bipolaren affektiven Störung und einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung. Nach dem Gutachten ist der Betz. nicht abstinenzfähig, was jedoch Voraussetzung für eine Behandlung der weiteren psychischen Erkrankungen des Betz. ist. Daher ist der Unterstützungsbedarf des Betz. -langfristig erforderlich-. Darüber hinaus heißt es in einer ärztlichen Stellungnahme [...] v. 22.08.2023, dass bei dem Betz. eine eingeschränkte Einsichts- und Steuerungsfähigkeit vorliegt und seine freie Willensbildung durch die Alkoholabhängigkeit eingeschränkt sei. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass der Betz. nach der Aufhebung seiner Betreuung mehrfach geschlossen untergebracht werden musste, hat die *Kammer* – auch trotz der Aufhebung der Betreuung – jedenfalls erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Betz., sich im konkreten Fall selbst zu verteidigen. Dabei hat die *Kammer* bedacht, dass es sich vom Tatbild her um ein in tatsächlicher Hinsicht einfach gelagertes Geschehen handelt.

Da der Wiedereinsetzungsantrag der *Kammer* zumindest nicht nurwillig erscheint, die Betreuung des Betz. bereits vor dem Erlass des Strafbefehls aktenkundig war, für Nachtragsverfahren, wie das über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Pflichtverteidigerbestellung grundsätzlich forsgilt (BGH, Beschl. v. 27.11.2023 – 3 StR 80/23), ist die Pflichtverteidigerbestellung – jedenfalls im vorliegenden Einzelfall – auch zum jetzigen Zeitpunkt noch erforderlich und dient nicht ausschließlich dem Kosteninteresse der Verteidigung. [...]

Mitgeteilt von RAin Würde Sirmann, Stolzenau.

Anm. d. Red.: Die Wiedereinsetzung wurde gewährt, weil die ehem. Betreuung dem Wunsch des Betroffenen, gegen den Strafbefehl Einspruch einzulegen, nicht Folge geliehen habe.

Aufhebung einer Pflichtverteidigerbestellung: Ermessen

StPO § 143 Abs. 2 S. 1

1. Gemäß § 143 Abs. 2 S. 1 StPO kann die Bestellung aufgehoben werden, wenn kein Fall notwendiger Verteidigung mehr vorliegt. Die Aufhebung der Bestellung steht im Ermessen des Gerichts.

2. Aus dem Beschluss zu einer solchen Aufhebung muss erkennbar sein, dass das Gericht das ihm zustehende Ermessen ausgeübt hat bzw. sich dessen bewusst gewesen ist.

LG Braunschweig, Beschl. v. 03.07.2025 – 1 Qs 163/25

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. Helmut Prüßner, Bremen.

Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung

StPO § 143

1. Sowohl die Aufhebung der Bestellung nach § 143 Abs. 2 S. 1 StPO als auch nach § 143 Abs. 2 S. 2 StPO steht im Ermessen des Gerichts. Die Notwendigkeit der Verteidigung entfällt also nicht qua Gesetzes mit der Entlassung aus der Anstalt. Dem liegt nach der Vorstellung des Gesetzgebers zugrunde, dass Aspekte des Vertrauensschutzes trotz Wegfalls der Voraussetzungen einer Pflichtverteidigerbestellung die Fortdauer der Beiordnung rechtfertigen können. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Beschuldigte aufgrund der bisherigen Unterstützung durch seinen Pflichtverteidiger hierauf auch weiterhin angewiesen ist.

2. Bei der Ermessensentscheidung ist stets sorgfältig zu prüfen, ob die frühere, auf der Inhaftierung beruhende Behinderung der Verteidigungsmöglichkeiten es weiter notwendig macht, dass der Angeschuldigte trotz Aufhebung der Inhaftierung durch einen Pflichtverteidiger unterstützt wird, was in der Regel der Fall sein wird.

3. Will das Gericht von dieser Regel abweichen, muss es nachvollziehbare Erwägungen anstellen und diese zur Grundlage seiner Entscheidung machen.

4. Für die Ermessensentscheidung kann insbesondere von Bedeutung sein, wie lange sich der Beschuldigte in Haft befunden hat und welcher Zeitraum ihm zur Vorbereitung seiner Verteidigung voraussichtlich zur Verfügung stehen wird.

5. Die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage können sich – auch wenn sie für sich genommen noch nicht die Mitwirkung eines Verteidigers gebieten – im Rahmen der Prüfung von § 140 Abs. 2 StPO in der Zusammenschau mit einer zeitweisen Inhaftierung des Beschuldigten dahingehend auswirken, dass sie bei der Ermessensentscheidung nach § 143 Abs. 2 S. 1 StPO den Ausschlag gegen eine Aufhebung der Verteidigerbestellung geben.

6. Lässt die angefochtene Entscheidung dagegen eine Auseinandersetzung mit diesen Gesichtspunkten vermissen, so muss das Beschwerdegericht davon ausgehen, dass die Vorinstanz sich des ihr zustehenden Ermessens nicht bewusst gewesen ist und nicht umfassend die gebotenen Überlegungen unter Berücksichtigung der spezifischen Gesichtspunkte des Einzelfalls angestellt hat.

LG Hildesheim, Beschl. v. 27.02.2025 – 26 Qs 10/25

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Anm. d. Red.: Vgl. auch OLG Celle StV 2011, 84 und OLG Düsseldorf StV 1995, 117.